



VKF Anerkennung Nr. 32650

Inhaber /-in

FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in

FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FST GANZGLASTÜRE EI 30 2-FLÜGELIG

Beschreibung

Ganzglastür zweiflügelig, Verglasung PYRANOVA 30 S2.0 (D=11mm, Lmax=2566mm, Amax=3.24m²), beidseitig abgedeckt mit Verglasung ESG (D=6mm), D=26mm, Dichtung KERAFIX FLEXPAN 200 (oben), Mittelstoss mit Holzkante und Dichtung FLEXPRESS 100, stumpf.
Holzzarge mit F Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=2500mm, Hgepr=2600mm
In Trennwand siehe erweiterter Anwendungsbereich
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

IBS, Linz: Prüfbericht '321060801-1' (26.08.2021), EXAP-Bericht '320013103-1,Rev1' (13.01.2023), Klassifizierungsbericht '323011805-A ' (20.01.2023)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1; EN 15269-3; EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2028

Ausstellungsdatum

29.06.2023

Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössendimensionen gemäss erweiterter Anwendungsbereich.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - proportional zur Verringerung der Größe verkleinert werden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

EXAP-Bericht, IBS Linz, Nr. 320013103-1, Rev1 vom 13.01.2023

- Rahmenlichtmass:
Bmax=2500mm Hmax=2600mm Amax=6.50m²
- Einbau in Trennwände VKF Nr:
19161, 20364, 20366, 27334, 19162, 21800, 21815, 27335, 25127, 27351, 26342, 26341, 19163, 24544, 30181

- Verglasungen im Türflügel:

Glastyp	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Min. Friesbreite [mm]
PYRANOVA 30 S2.0, D=11mm, 2xDeckglas ESG, D=6mm	≥24	1270	2597	3.30	-
PYRANOVA 30 S2.0, D=11mm, Folie Kristallflex 499, D=0.76mm, 2xDeckglas ESG, D=6mm	≥24	1270	2597	3.30	-
PYRANOVA 30 S2.0, D=11mm, PVB- Folie, D=1.52mm, 2xDeckglas ESG, D=6mm	≥24	1270	2597	3.30	-

- Holz für Rahmen und Türblattkanten:
Gruppe 4: Laubholz (ohne Buche), RD≥450kg/m³, gemäss EN 15269-3, A.4.24, Tabelle A.1
- Holzzargen:
Blockzarge
- Aufgesetzter Türschliesser, Bodentürschliesser
- Mit Bodendichtung
- *Mit/ohne verdeckten dämmschichtbildenden Dichtungen (*verdeckt in der Zarge)
- Varianten dämmschichtbildender Dichtungen:
PALUSOL TYP 100
PROMASEAL GT (schlosseitig auf Stehflügel)
- Div. Beschläge
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss EXAP-Bericht

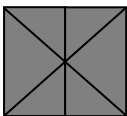


Ergänzung zur VKF Anerkennung

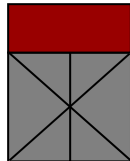
Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU ZWEIFLÜGLIGE TÜRE (K8 – K13) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

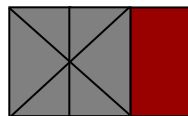
K 8



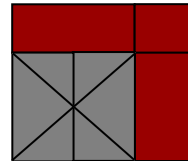
K 9



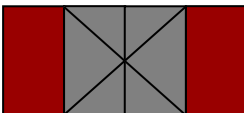
K 10



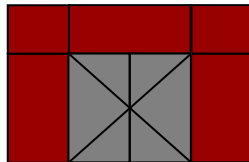
K 11



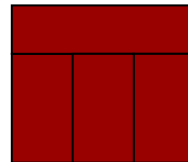
K 12



K 13



K 14



Grundlagen:

(K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 30313

VKF-Nr: 32650

VKF-Nr: 19161, 20364, 20366, 27334, 19162,
21800, 21815, 27335, 25127, 27351,
26342, 26341, 19163, 24544,
30181

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.